



## Änderung des AEAO

Wer gilt als bezahlter Sportler?

BMF-Schreiben, 20.12.2019 [Aktenzeichen IV A 3 S 0062/19/10010:001]

Stand: 24.06.2020

---

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein **Zweckbetrieb**, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 EUR im Jahr nicht übersteigen.

**Hinweis** Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

Sportvereine können den Verzicht auf diese **Zweckbetriebsgrenze** erklären; diese Erklärung bindet den Sportverein allerdings für mindestens fünf Veranlagungszeiträume. Bei einem solchen Verzicht sind die Sportveranstaltungen ein Zweckbetrieb, wenn kein bezahlter Sportler des Vereins teilnimmt.

Unbezahlte Sportler sind Sportler, die im Jahresdurchschnitt **nicht mehr als 450 EUR im Monat** erhalten (400 EUR bis zum 20.12.2019). Zahlungen in dieser Größenordnung werden ohne Einzelnachweis als pauschale Aufwandsentschädigung angesehen. Erstattet der Verein höhere Aufwendungen, sind die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen.

**Hinweis** Die 450-EUR-Regelung gilt nur für Sportler des Vereins, nicht aber für Zahlungen an andere Sportler. Daher führt jede Zahlung an einen anderen Sportler, die über eine Erstattung des tatsächlichen Aufwands hinausgeht, zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft der Veranstaltung.